Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
III 3 O 22/15

Landgericht Heilbronn

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Innova zweite Bet. -.GmbH & Co. KG i.L., St.-Cajetan-Straße m1, 81669 München
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt [redacted]

gegen

[redacted]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Witt**, Adenauerplatz 8, 69115 Heidelberg, Gz.: [redacted]

wegen Forderung

hat das Landgericht Heilbronn - 3. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Dr. Kontusch als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 29.04.2015 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Be-

trags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

4. Der Gebührenstreitwert wird auf € 8.100,00 festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten über die Leistung einer weiteren Einlage in eine Kommanditgesellschaft.

Die Klägerin ist eine GmbH & Co. KG in Liquidation. Sie wurde als geschlossener Leasingfonds (AS 36) in Form einer Publikums-KG konzipiert. Die Klägerin verlangt vom beklagten sog. Treugeber-Kommanditisten die Zahlung einer Einlage bzw. „Zeichnungssumme" (AS 10) von insgesamt noch € 8.100,00. Grundlage dieser Forderung ist ein Zeichnungsschein vom 26.7.2006 (K 1) zur Vertragsnummer [redacted] der bei einer Vertragslaufzeit von 10 Jahren eine monatliche Einzahlung in Teilbeträgen von € 300,00, insgesamt € 36.000,00 einschließlich einer Einmalzahlung von € 9.000,00 zuzüglich € 2.160,00 (Agio) über die Laufzeit, vorsieht (K 2). Am 6.10.2011 (K 3) verfügte die BaFin zu Lasten der Komplementärin der Klägerin eine Aufhebung deren Erlaubnis zu Finanzdienstleistungen. Das führte zur Liquidation der Klägerin. Bis einschließlich November 2011 zahlte der Beklagte wie 2006 vereinbart insgesamt € 19.500,00. Der Beklagte verweigert nunmehr die Zahlung weiterer € 8.100,00. Er widerrief am 31.20.2014 (AS 28) den Beitritt zur Klägerin und den Treuhandvertrag und sprach die außerordentliche Kündigung aus.

Die Klägerin behauptet,

ihre Liquidation gehe einher mit der Verpflichtung des Beklagten aus dem Gesellschafts- bzw. Treuhandvertrag (K 4), sein offenes Saldo bis zur Höhe der Einlagesumme auszugleichen (AS 12). Daraus resultiere die Verpflichtung, noch weitere € 8.100,00 (AS 13; rückständige Zahlungen bis Februar 2014) als Einlage weiter zu bezahlen bzw. die monatlichen Teilzahlungen von € 300,00 zu erbringen. Im Übrigen bestehe eine solche Verpflichtung zur Leistung der Einlage zumindest gegenüber dem Treuhänder. Dieser habe den Anspruch an sie - Klägerin - abgetreten (AS 42; K 5). Hilfsweise sei im Mindestens festzustellen, dass die Einlageforderung gegen den Beklagten im Rahmen der Berechnung der dem Beklagten zustehenden Abfindung als unselbständiger Rechnungsposten zu Gunsten der Klägerin zu berücksichtigen sei (AS 18).

Die Klägerin beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von €

8.100,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz aus € 300,00 seit dem 2.12.2011, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.1.2012, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.2.2012, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.3.2012, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.4.2012, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.5.2012, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.5.2012, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.7.2012, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.8.2012, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.9.2012, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.10.2012, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.11.2012, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.12.2012, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.1.2013, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.2.2013, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.3.2013, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.4.2013, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.5.2013, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.6.2013, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.7.2013, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.8.2013, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.9.2013, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.10.2013, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.11.2013, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.12.2013, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.1.2014, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.2.2014; auf die Beteiligung mit der Vertragsnummer [redacted] zu zahlen;

2. hilfsweise festzustellen, dass in die Abfindungsrechnung der Parteien als unselbständiger Abrechnungsposten zugunsten der Klägerin eine Einlageforderung von € 8.100,00 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus € 300,00 seit dem 2.12.2011, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.1.2012, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.2.2012, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.3.2012, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.4.2012, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.5.2012, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.5.2012, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.7.2012, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.8.2012, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.9.2012, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.10.2012, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.11.2012, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.12.2012, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.1.2013, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.2.2013, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.3.2013, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.4.2013, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.5.2013, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.6.2013, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.7.2013, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.8.2013, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.9.2013, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.10.2013, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.11.2013, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.12.2013, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.1.2014, aus weiteren € 300,00 seit dem 2.2.2014; einzustellen ist.

Der Beklagte beantragt,

Klageabweisung.

Der Beklagte meint,

der Klägerin nichts weiter zu schulden. Immerhin habe er am 26.7.2006 eine nur mittelbare Beteiligung an der Klägerin gezeichnet. Eine direkte Kommanditbeteiligung habe er - Beklagter - bewusst nicht gezeichnet. Kommanditist der Klägerin sei demzufolge nicht er, sondern der Treuhänder Innova Treuhandgesellschaft mbH (Köln) geworden (AS 24). Aus dem Gesellschafts- bzw. Treuhandvertrag folge nichts anderes. Für die verlangte Einlagenzahlungen sei er - Beklagter - demzufolge nicht passivlegitimiert (AS 24). Die Abtretung des Treuhänders ändere nichts; immerhin folge aus § 2 Abs. 1 S. 2 des Treuhandvertrages, dass er - Beklagter - davon ausgehen dürfe, dass eine Kommanditbeteiligung an der Insolvenzschuldnerin lediglich in Höhe der erfüllten Einlage existiere (AS 26/53). Überdies gebe es keine rückständige Einlagen. Das ergebe sich aus dem Treuhandvertrag. Im Übrigen sei mit erfolgter Liquidation eine Auseinandersetzung der Gesellschaft vorzunehmen und ein Auseinandersetzungsguthaben zu berechnen. Darin könne allenfalls eine rückständige Einlage eingestellt werden, nicht aber als selbständiger Punkt eingeklagt werde (AS 28/54). Die geforderte Einlage sei für die Abwicklung auch gar nicht erforderlich (AS 30/57). Schließlich sei die Klage auch wegen des am 31.10.2014 (AS 28/29) erklärten Widerrufs des Treuhand- und Beitrittsvertrages bzw. der Kündigung der Beteiligung unbegründet. Immerhin habe bei der Zeichnung ein Haustürgeschäft vorgelegen (AS 21/22/50). Die Frist für die Widerrufserklärung sei nicht angelaufen, da die Widerrufserklärung nicht ordnungsgemäß erfolgt sei (AS 28). Zur Kündigung sei man schließlich auch deshalb berechtigt, da bei der Zeichnung der KG-Beteiligung über das Kapitalverlust- und Fungibilitätstrisiko nicht ordentlich aufgeklärt worden sei (AS 29). Im Übrigen belaufe sich der offene Rückstand allenfalls auf € 7.800,00 (AS 32). Mehr könne die Klägerin von vornherein nicht verlangen.

Mit Beschluss vom 19.1.2015 (AS 61) wurde der Rechtsstreit vom LG München I an das erkennende Gericht verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll vom 29.4.2015 (AS 89) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, im Ergebnis aber unbegründet.

Der Beklagte schuldet aus dem Gesellschafts- und Treuhandvertragswerk keine weiteren Einlagen zur Klägerin.

I.

Die Klage ist erfolglos.

1. Der Beklagte ist nicht passivlegitimiert. Kommanditist der Klägerin ist nicht der Beklagte, sondern der Treuhänder Innova Treuhandgesellschaft mbH. Die Klägerin verweist im Ansatz zwar zutreffend darauf, dass § 4 Abs. 1 des Treuhandvertrages (K 4) vorsieht, dass die im Gesellschafts- und Treuhandvertrag getroffenen Bestimmungen nicht nur für die direkt zur Klägerin geltenden Kommanditisten gelten, sondern auch „analog" für die Anleger, die sich wie der Beklagte an der Klägerin lediglich als Treugeberkommanditisten mittelbar beteiligen (AS 39). Das begründet aber keine unmittelbare Beitragspflicht der Treugeberkommanditisten zu Gunsten der Klägerin. Denn der Treuhandvertrag regelt in § 3 Abs. 1 ausdrücklich, dass der Treuhänder - Innova Treuhandgesellschaft mbH - im Außenverhältnis zur Gesellschaft im eigenen Namen auftritt. Demzufolge steht nur der Treuhänder, nicht aber der Treugeber in der Pflicht gegenüber der Klägerin, die Einlage gemäß Zeichnungsschein zu erbringen. Damit ist der Beklagte nicht passivlegitimiert. Dafür spricht auch, dass der Treugeber nach § 5 Abs. 1 des Treuhandvertrages die Einlage eben nicht an die Klägerin entrichtet, sondern auf ein Konto des Treuhänders. Im Verhältnis zur Klägerin sind damit keine Verpflichtungen des Beklagten begründet, allenfalls in dessen Rechtsbeziehung zum Treuhänder. Von einer „rein deklaratorischen Natur" der mittelbaren Beteiligung kann demzufolge entgegen der Klägerin (AS 39) keine Rede sein. Auch die bemühte „Weisungsgebundenheit" (AS 40), die „Quasigesellschafterstellung" (AS 41) oder auch die Zahlungsabwicklung über ein Konto des Treugebers (AS 41/42) begründen kein anderes Ergebnis.

2. Die Abtretung in der Anlage K 5, d.h. die Abtretung der Innenansprüche der Treuhänderin gegen den beklagten Treugeber, ändert nichts. Auch im Verhältnis zum Treuhänder ergibt sich keine weitere Zahlungsverpflichtung des Beklagten. In § 2 Abs. 1 des Treuhandvertrages ist wörtlich das Folgende bestimmt:

   „Der Treuhänder erhöht im Auftrage des Treugebers seinen Kommanditanteil an der

Gesellschaft und hält ihn anteilig treuhänderisch im eigenen Namen, aber für Rechnung des Treugebers. Die Höhe des anteilig für den Treugeber gehaltenen Kommanditanteils bestimmt sich nach der durch den Treugeber entsprechend der Beitrittserklärung erfüllten Einzahlungsverpflichtung"

Hieraus ist zu folgern, dass ein Kommanditanteil an der Klägerin immer nur in Höhe der schon erfüllten Einzahlungsverpflichtung besteht. Eine weitere Einzahlungsverpflichtung als die schon existierende - „erfüllte" Kommanditbeteiligung - ist folglich gesellschaftsrechtlich gerade nicht begründet. Hierauf - „erfüllte Einzahlungsverpflichtung" - darf der beklagte Treugeber vertrauen. Die Fassung des Treuhandvertrages schließt es aus, dass zu Lasten eines wie hier Verbrauchers eine weitergehende Zahlungsverpflichtung besteht. Anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn § 2 des Treuhandvertrages auf die nach dem Zeichnungsschein bzw. der Beitrittserklärung eingegangene Verpflichtung abstellen würde. Das geschieht im Treuhandvertrages aber gerade nicht. Dieser sieht lediglich vor, dass der Kommanditanteil gerade in Höhe der schon bezahlten Einlage besteht. Mehr nicht. Diese zumindest Unklarheit geht nach § 242 BGB zu Lasten der Klägerin (vgl. BGH, NJW 2001, 1270). Zweifel beim Verständnis von Gesellschaftsverträgen einer wie hier Publikumsgesellschaft gehen zu Lasten der Verwenderin des Vertrages (BGH, MDR 2014, 41). Entgegen der Klägerin kommt es dabei auch nicht darauf an, dass der Passus vermeintlich auf die „Einmalzahler" (AS 45) abzielt. Das mag sein, kommt im Wortlaut des § 2 Treuhandvertrag aber nicht zum Ausdruck. Auf diesen Wortlaut kann der Beklagte aber vertrauen. Der Treugeber darf davon ausgehen, dass eine Einlageverpflichtung immer nur in dem Maß besteht, wie er die Einlage bereits bezahlt hat.

3. Die Klage ist damit im Haupt- wie im Hilfsbegehren erfolglos. Es existiert schlicht keine weitere Einlageforderung gegen den Beklagten.

II.

Das von der Klägerin im Termin vom 29.04.2015 beantragte Schriftsatzrecht musste vor Entscheidungsfindung nicht gewährt werden. Der in Bezug genommene Schriftsatz des Beklagten vom 20.4.2015 (AS 85) enthält kein neues entscheidungserhebliches Vorbringen. Anlass für eine Stellungnahme der Klägerin dazu besteht demzufolge nicht (dazu: Zöller, 30. Aufl., § 283 ZPO Rd. 2a a.E.).

III.

Die Klägerin trägt nach § 91 ZPO die Kosten des Rechtsstreits. Das Urteil ist für den Beklagten

Im Kostenpunkt nach Vorgabe der §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO vorläufig vollstreckbar. Mit Abschluss des Rechtsstreits in I. Instanz wurde auf der Grundlage der §§ 63 Abs. 2, 48 Abs. 1 GKG, 3 ff ZPO der Gebührenstreitwert festgesetzt.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Gebührenstreitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Heilbronn
Wilhelmstraße 8
74072 Heilbronn

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Dr. Kontusch
Richter am Landgericht

Verkündet am 21.05.2015

Hieb, JOSekr´in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Heilbronn, 21.05.2015

Hieb
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig -